

MINISTERIUM  
FÜR  
ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALORDNUNG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

7 STUTTGART, den 22. Juli 1974  
Postfach 1250  
Rotebühlplatz 30  
Fernruf (0711) 6 6731  
Durchwahl 6673  
Telex: 722 548 (OPD Stuttgart)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg  
7 Stuttgart-I, Rotebühlplatz 30, Postfach 1250

III/7-3424.3/3/Transuran  
Nr. Institut Karlsruhe/74  
(Bei Antwort bitte angeben)

An die  
Kommission der Europäischen  
Gemeinschaften  
Europäisches Institut für  
Transurane Karlsruhe

Mit Postzustellungsurkunde

7501 Leopoldshafen  
Kernforschungszentrum

Betr.: Durchführung des Atomgesetzes (AtG) und der  
Ersten Strahlenschutzverordnung (1.StrlSchV)

hier: Genehmigung K/30/65-LU/95/66 vom 28.7.1965  
mit den Nachträgen 1, 2 und 3

Bezug: Ihr Antrag vom 7.5.1974 - KB/nr -

Beil.: 3 Mehrfertigungen, 1 Gebührenrechnung

N a c h t r a g 4

Zur Genehmigung Nr. K/30/65-LU/95/66 vom 28.7.1965 geändert  
durch Nachtrag 1 vom 6.9.1966 und Nachtrag 2 vom 11.10.1967.

I

Die o.a. Genehmigung wird wie folgt geändert:

1.) Abschnitt I Ziff. 2 A) des Nachtrags 1 zuletzt geändert  
durch Nachtrag 3, erhält folgende Fassung:

A) den Umgang mit

a) natürlichem Uran, das kein Kernbrennstoff i.S.v.  
§ 2, 1.e) AtG ist, bis zu einer Masse von 1000 kg

- b) natürlichem Thorium bis zu einer Masse von 100 kg
- c) Americium-241 mit einer Masse bis zu 200 g
- d) Curium-244 mit einer Masse bis zu 20 g
- e) einer Polonium-Beryllium-Neutronenquelle mit einer Quellstärke von  $10^4$  n/sek
- f) allen radioaktiven Stoffen, die keine Kernbrennstoffe i.S.v. § 2, 1. AtG sind, mit einer Aktivität bis zum insgesamt  $10^8$ -fachen der allgemeinen Freigrenzen nach Anlage I d. 1. StrlSchV unter Beachtung der dort angegebenen Summenformel,
- g) allen umschlossenen radioaktiven Stoffen, die keine Kernbrennstoffe i.S.v. § 2, 1. AtG sind, mit einer Aktivität bis zum insgesamt  $10^8$ -fachen der allgemeinen Freigrenzen nach Anlage I d. 1. StrlSchV unter Beachtung der dort angegebenen Summenformel.

2.) Auflage 7 erhält folgende Fassung:

- 7) Für alle routinemäßigen Arbeitsvorgänge im Institut, bei denen Plutonium oder sonstige alphaaktive Nuklide über dem  $10^5$ -fachen der allgemeinen Freigrenze gehandhabt werden, müssen schriftliche Anweisungen zur Vermeidung von möglichen Gefahren, insbesondere unter Kritikalitäts-, Strahlenschutz-, Brandschutz- und Brandbekämpfungsgesichtspunkten vorliegen. Dasselbe gilt hinsichtlich spezieller Anweisungen für einmalige oder besonders gefährliche Arbeiten. Diese Arbeitsanweisungen bedürfen der Zustimmung des Direktors bzw. seines Stellvertreters.

3.) Auflage 14 erhält folgende Fassung:

- 14) Ein Vermischen, Vermengen oder Lösen von mehr als 100 g Kernbrennstoff einschließlich Plutonium 241, ausgenommen

Natururan, oder mehr als 20 Gramm anderen Transuran-Elementen mit einem thermischen Spaltquerschnitt von mehr als 10 barn mit oder in Materialien, die ein größeres Bremsverhältnis als leichtes Wasser besitzen oder die zu ( $\alpha, n$ )-Reaktionen hoher Ausbeute neigen, ist nur nach Zustimmung des Kritikalitätsausschusses statthaft. Die Neutronendosis am Arbeitsplatz ist dabei zu überwachen.

4.) Auflage 4: Buchstabe c wird wie folgt ergänzt:

c) Handschuhkästen und andere vollständige geschlossene Systeme in denen mittels Handschuhen, Manipulatoren und/oder Automaten gearbeitet wird.

5.) Auflage 46 erhält folgende Fassung:

46) Bei Arbeiten mit Plutonium und anderen Transuranen müssen mindestens 2 Personen im Raum gleichzeitig anwesend sein, ist dies in Einzelfällen nicht möglich, so muß ein Kontaminationsalarmgeber in Reichweite der beschäftigten Person vorhanden sein.

6.) Auflage 47 erhält folgende Fassung:

47) Staubende Arbeiten mit Radionukliden, die Alpha-Strahlung aussenden, dürfen nur in Handschuhkästen oder gleichwertigen Umschließungen durchgeführt werden. Das gleiche gilt für alle anderen Arbeiten mit alphaaktiven Nukliden über dem  $10^5$ -fachen der allgemeinen Freigrenzen nach Anlage I der 1. StrlSchV; ausgenommen sind lediglich Handtierungen mit Lösungen, sofern besondere Schutzmaßnahmen getroffen sind.

Bei Arbeiten in Handschuhkästen sind stets zusätzliche Handschuhe zu tragen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung kann abweichende Regelungen zulassen.

II

Der Nachtrag 3 vom 23. November 1971 wird gegenstandslos.

III

Die Gebührenrechnung liegt bei.

IV

Dieser Nachtrag 4 gilt als Bestandteil der o.a. Genehmigung und ist dieser anzuschließen.

V

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheids bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördl.Hildapromenade 1, erhoben werden.

Im Auftrag

